

# Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Betreibungsämter



Geschäfts-Nr.: CB160063-L/U

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic.iur. Knüsel als Vorsitzende, Bezirksrichterin  
Dr. Riesselmann-Saxer und Ersatzrichter lic.iur. Bannwart sowie Ge-  
richtsschreiberin MLaw Dufournet

## Zirkulationsbeschluss vom 13. Mai 2016

in Sachen

[REDACTED]

Drittschuldnerin und Beschwerdeführerin

[REDACTED]

betreffend Beschwerde gegen Aufforderung zur Auskunftserteilung  
i.S. , Zürich (Betreibungsamt [REDACTED])

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 22. April 2016 erhob die Drittschuldnerin und heutige Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. April 2016 des Betreibungsamtes [REDACTED] betreffend die Einforderung von Kontoauszügen der letzten sechs Monate i.S. [REDACTED] Zürich, mit dem Antrag, die Verfügung sei aufzuheben. Eventualiter sei das Betreibungsamt [REDACTED] anzuweisen, die Verfügung vom [REDACTED] zu berichtigen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben seien, unter Kosten und Entschädigungsfolge (act. 1 S. 1). Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie zwar im Rahmen des Pfändungsverfahrens als Dritte eine Auskunftspflicht treffe, diese sich jedoch auf die Angabe der zum Zeitpunkt der Pfändung vorhandenen gepfändeten Vermögenswerte, welche die Bank als Dritte verwahre oder deren gegenüber der Schuldner Guthaben habe, beschränke. Eine weitergehende Auskunftspflicht bestehe lediglich dann, wenn eine besondere Dringlichkeit vorliege, also im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme. Da die Pfändung jedoch am [REDACTED] vollzogen worden sei, handle es sich entsprechend nicht um eine vorsorgliche Massnahme. Der Auskunftspflicht seien überdies in zeitlicher Hinsicht mit Bezug auf zurückliegende Vermögensdispositionen Schranken gesetzt. So umfasse die Auskunftspflicht lediglich alle Transaktionen der "Période suspect", d.h. den Zeitraum vor der Pfändung resp. Konkurseröffnung, sofern paulianische Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG im Raum stehen würden. Zudem enthalte das Informationsbulletin vom 18. Februar 2014 (Nr. 2) des Betreibungsinspektorates des Kantons Zürich den Hinweis, dass es im Falle, wo Bankauszüge über einen vergangenen Zeitraum verlangt werden, angebracht erscheine, die Drittschuldnerin wenigstens auf den Umstand hinzuweisen, dass die Auszüge zur Prüfung von Anfechtungsansprüchen benötigt würden (act. 1 Rz. 4-6).

2. Eine Vernehmlassung des betroffenen Amtes sowie eine allfällige Beschwerdeantwort wurden nicht eingeholt, da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und § 83 Abs. 2 GOG). Auf

die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG notwendig erscheint.

3. Die Auskunftspflicht des Dritten gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG besteht im selben Umfang, in welchem der Schuldner Auskünfte erteilen muss. Obwohl das Bestreibungsamt die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Einkommens nötig sind, von Amtes wegen abzuklären hat, trifft den Schuldner eine Mitwirkungspflicht. Es obliegt ihm, die Behörde anlässlich der Pfändung über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten und die ihm zugänglichen Beweise anzugeben (BGE 119 III 70, 71 f. E. 1; BGer 5P.16/2002, Urteil vom 1. März 2002, E. 4c). Der Schuldner bleibt auch nach dem Pfändungsvollzug auskunftspflichtig (BSK SchKG I-Lebrecht, Art. 91 N 15; BGer 7B.131/2001, Urteil vom 7. Juni 2001). Im vorliegenden Fall kam der Schuldner seiner Mitwirkungspflicht gemäss Hinweis im Schreiben des Bestreibungsamtes [REDACTED] an die [REDACTED] vom [REDACTED] betreffend Einforderung von Kontoauszügen nicht vollumfänglich nach. Anlässlich des Pfändungsvollzugs hatte er zwar zu Protokoll gegeben, ein Konto bei der Beschwerdeführerin zu besitzen, er war jedoch nicht in der Lage, entsprechende Kontoauszüge vorzuweisen (act. 2/2 erster Abschnitt). Aus objektiven Gründen war daher zu bezweifeln, dass der Schuldner den Sachverhalt vollständig dargelegt hatte (BGE 112 III 79, 80 E. 2; BGer 7B.109/2004, Urteil vom 17. August 2004, E. 4.2), weshalb das Bestreibungsamt die vom Schuldner erwähnte Beschwerdeführerin zur Auskunft aufforderte (vgl. auch KUKO SchKG-Winkler, Art. 91 N 16a; act. 2/2). Dieses auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vorgehen (Art. 91 Abs. 4 SchKG) war sowohl notwendig als auch verhältnismässig und ist daher nicht zu beanstanden.

4. In zeitlicher Hinsicht umfasst die Auskunftspflicht Dritter alle Transaktionen innerhalb der paulianischen Anfechtungsfrist (BGE 129 III 239, E. 3. = Praxis 3/2004 Nr. 41, S. 224 ff.; BGer 7B.131/2001, a.a.O.; Lebrecht, a.a.O.; Art. 91 N 15 und 25; Markus Müller-Chen, Die Auskunftspflicht Dritter beim Pfändungs- und Arrestvollzug, BISchK 2000 201, 210 Fn. 39). Die paulianische Période suspect erstreckt sich bis zu einem Jahr (Art. 286 und 287 SchKG) bzw. bis zu fünf Jahren (Art. 288 SchKG) vor der Pfändung und umfasst ohne weiteres die Zeitperiode.

für die das Betreibungsamt [REDACTED] vorliegend Bankauszüge verlangt hat (Bankauszüge seit [REDACTED] (recte: 2015) während 6 Monaten; act. 2/1-2). Es braucht für die Anforderung der Auskünfte weder eine besondere Dringlichkeit vorzuliegen noch darf der Pfändungsvollzug noch nicht stattgefunden haben (Leb- recht, a.a.O., Art. 91 N 15; BGer 7B.131/2001, a.a.O.; act. 1 Rz. 5). Im Übrigen obliegt es der verfahrensleitenden Behörde, den prozessrelevanten Sachverhalt zu bestimmen und soweit nötig abzuklären, sie braucht dafür nicht eine besonde- re Dringlichkeit ausdrücklich geltend zu machen und zu begründen (act. 1 Rz. 5). Für die Einholung von Auskünften im Hinblick auf eine Anfechtung innerhalb der Verdachtsperiode von einem Jahr gemäss Art. 286 und 287 SchKG bedarf es fer- ner bei ungenügendem Vermögen zur Deckung der Betreibungsforderungen kei- ner zusätzlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Sachverhalts gemäss den genannten Bestimmungen (OGer ZH, NR070060/U, Beschluss vom 25. September 2007, E. III.1.; vgl. act. 2/1). Mit anderen Worten muss entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (act. 1 Rz. 6 Abschnitt 1; vorne 1.) kein Ver- dacht einer Benachteiligung eines oder mehrerer Gläubiger im Sinne von Art. 286 und 287 SchKG vorliegen, um eine über die zum Zeitpunkt der Pfändung existie- renden Vermögenswerte hinausgehende Auskunftspflicht auszulösen (act. 2/1 Abschnitt 2). Folglich erübrigt sich auch eine entsprechende Mitteilung im Aus- kunftsbegehren (act. 1 Rz. 6 Abschnitt 2). Daran vermag auch das die Betrei- bungsämter nicht bindende Informationsbulletin des Betreibungsinspektorats des Kantons Zürich, welches den Hinweis auf die Prüfung von Anfechtungsansprü- chen zudem lediglich für angebracht erachtet, nichts zu ändern (Informationsbul- letin des Betreibungsinspektorats des Kantons Zürich, 2014 Nr. 2; act. 1 Rz. 6 Abschnitt 2). Zudem erwähnt das Betreibungsamt [REDACTED] im Schreiben vom [REDACTED] (act. 2/2) explizit den "Verdacht auf Pfändungsbetrug", weshalb der Argumentation der Beschwerdeführerin ohnehin nicht gefolgt werden kann, wer- den doch durch die Tatbestände der Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte ebenso wie bei der paulianischen Anfechtung die Ansprüche der Gläubiger sowie die Interessen der Zwangsvollstreckung geschützt (Art. 163 - 171 StGB; BGE 106 IV 34, 134 III 56) und handelt es sich überdies beim Pfändungsbetrug um eine strafrechtlich sanktionierte Verhaltensweise, weshalb die Verweigerung der Ko-

operation unter Hinweis auf das zivilrechtlich angeblich nicht bestehende Verdachtsmoment gemäss den Art. 286-288 SchKG umso weniger Gültigkeit haben kann.

5. Zusammengefasst ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom [REDACTED] des Betreibungsamtes [REDACTED] betreffend die Einforderung von Kontoauszügen der letzten sechs Monate i.S. [REDACTED] (act. 2/1) damit sofort als unbegründet abzuweisen, da das Betreibungsamt den Sachverhalt zufolge Verweigerung der Mitwirkung durch den Betreuungsschuldner von Amtes wegen abzuklären hat, die Auskunftspflicht Dritter alle Transaktionen innerhalb der paulianischen Anfechtungsfrist erfasst, das Vorgehen des Betreibungsamtes als gesetzmässig und verhältnismässig erscheint und die Beschwerdeführerin entsprechend gehalten war, die eingeforderten Auskünfte zu erteilen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. §§ 17 f. EG SchKG und § 83 Abs. 2 GOG). Da die der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom [REDACTED] (derselben zugewiesen am [REDACTED], act. 1 S. 2 oben) angesetzte zehntägige Frist am Montag, 25. April 2016 abgelaufen war, ist ihr eine Nachfrist von zehn Tagen anzusetzen, um die verlangten Auskünfte zu erteilen. Es besteht kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG).

6. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos; Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

- 1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2 Der Beschwerdeführerin wird eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um dem Betreibungsamt [REDACTED] die mit Verfügung vom 13. April 2016 verlangten Auskünfte zu erteilen, unter Androhung der Bestrafung mit Busse gemäss Art. 324 Ziff. 5 StGB im Unterlassungsfall

3. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin mit Gerichtsurkunde sowie an das Betreibungsamt [REDACTED] unter Beilage des Doppels der Beschwerde mit Empfangsschein (act. 1).
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Gerichtsschreiberin

versandt am: 18. Mai 2016

